



Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche der Flurnummer 832 der Gemarkung Körzendorf in Hintergereuth

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB für den Entwurf der Einbeziehungssatzung

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flurnummer 832 der Gemarkung Körzendorf in Hintergereuth samt Lageplan und Begründung liegen in der Zeit vom

14.04.2021 bis 17.05.2021

während der allgemeinen Geschäftszeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Ahorntal, Kirchahorn 63, 95491 Ahorntal, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift (gebührenpflichtig) abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ab dem 14.04.2021 auch im Internet unter www.ahorntal.de -> Aktuelles -> Bekanntmachungen veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ahorntal, den 06.04.2021


Florian Questel
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 07.04.2021
Abgenommen am: